

# **Badeordnung für die Freibäder Teisendorf und Neukirchen**

## **Badeordnung**

### **für die Freibäder des Marktes Teisendorf**

Zu § 4 der Satzung über die Benutzung der Schwimmbäder Teisendorf und Neukirchen vom 07.05.2001 erlässt der Markt Teisendorf folgende Badeordnung:

#### **I. Allgemeines**

Der Markt Teisendorf betreibt und unterhält die Schwimmbäder als öffentliche Einrichtung.

Zur Aufrechterhaltung der Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit im Badebereich und um allen Badegästen einen angenehmen Aufenthalt in den gemeindlichen Freibädern zu bieten, sind von allen Besuchern die folgenden Anordnungen unbedingt einzuhalten. Sie sind für alle Besucher verbindlich.

Mit dem Lösen der Eintrittskarte unterwirft sich der Besucher den Bestimmungen der vom Markt Teisendorf erlassenen Vorschriften und den vom Aufsichtspersonal getroffenen Anordnungen.

#### **II. Betriebszeiten**

1. Die Betriebszeiten werden jährlich von der Gemeinde festgelegt und ortsüblich bekannt gemacht.
2. Während der Betriebszeit ist das Bad täglich in der Zeit von 10.30 bis 19.30 Uhr geöffnet.

3. Der Markt Teisendorf kann aus zwingenden Gründen das Bad ganz oder teilweise vorübergehend oder dauernd der öffentlichen Benutzung entziehen, insbesondere

- a) bei Überfüllung des Bades,
- b) bei kalter Witterung unter 15° Außentemperatur,
- c) bei unsicherem Wetter an Wochenenden und Feiertagen ab 13.00 Uhr, soweit die Lufttemperatur unter 20° und die Wassertemperatur unter 18° liegen,
- d) bei unvorhergesehenen Ereignissen (z. B. Hochwasser usw.)

4. Eine Schließung des Bades nach Nr. 3 begründet keinen Anspruch auf Rückerstattung bereits entrichteter Eintrittspreise.

5. Die tägliche Schließung wird um 19.00 Uhr angekündigt; die Kasse schließt um 18:00 Uhr.

### III. Einschränkung der Benützung

1. Betrunkene und Personen mit ansteckenden Krankheiten, Personen mit Hautausschlägen, offenen Wunden oder dergleichen erhalten keinen Zutritt.

2. Kinder unter sechs Jahren werden nur in Begleitung einer zur Aufsicht befähigten Person eingelassen.

3. Personen mit körperlichen oder geistigen Gebrechen, die hilflos sind oder beim Besuch des Bades einer Aufsicht bedürfen, werden nur mit Begleitperson eingelassen. Die Begleitperson hat freien Eintritt.

4. Das Mitnehmen von Hunden in das Bad ist nicht erlaubt.

5. Ohne Erlaubnis des Marktes ist es nicht gestattet, innerhalb des Bades Druckschriften zu verteilen, Waren feilzubieten oder gewerbliche Leistungen anzubieten.

6. Nichtschwimmer dürfen nur den für sie bestimmten Teil der Wasserfläche, schwimmunkundige Kleinkinder nur das Planschbecken benützen.

7. Im Bereich des Badegeländes ist jegliche Art von Freikörperkultur untersagt.

#### IV. Gebote und Verbote

##### a) Allgemeines

1. Den Anordnungen und Weisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

2. Die Badeanlagen dürfen nur durch den Haupteingang betreten werden.

3. Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Für verursachte Schäden haftet der Schädiger, Personen- und Sachschäden sind sofort dem Bademeister zu melden.

4. Luftmatratzen, Schlauchboote, Autoreifen und ähnliche Gegenstände dürfen nicht mit in das Wasser genommen werden.

##### b) Reinlichkeit und Sauberkeit

1. Es ist größtmögliche Reinlichkeit und Sauberkeit zu wahren.

2. Abfälle jeder Art sind in die dafür aufgestellten Abfallbehälter zu geben.

Die Entsorgung von mitgebrachtem Hausmüll ist nicht gestattet.

3. Jeder Badegast ist verpflichtet, vor Betreten der Becken zu duschen.

4. Jegliche Wäsche (Körperwäsche, Haarwäsche, Waschen von Badekleidung usw.) in den Schwimm-, Plansch- und Brausebecken ist verboten.

5. Vorgefundene Verunreinigungen des Bades und der Einrichtungen, insbesondere der Kabinen, Umkleieräume und WC-Anlagen sind dem Bademeister mitzuteilen.

6. Das Verzehren von Speisen und Getränken sowie das Rauchen ist im Beckenbereich nicht gestattet.

7. Die Errichtung von Feuerstellen oder Grillplätzen ist verboten.

#### c) Ruhe und Sicherheit

1. Die Badegäste sind verpflichtet, alles zu vermeiden, was die Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Bad gefährdet oder gegen die guten Sitten verstößt.

2. Es ist alles zu unterlassen, was die Ruhe und Erholungsbedürftigkeit der übrigen Besucher zu stören geeignet ist, insbesondere Schreien, Johlen, überlautes Singen, Einsatz von Tonwiedergabegeräten.

3. Ballspiele sind nur auf der Spielwiese gestattet. Sie können auch dort vom Bademeister untersagt werden, wenn sie den Badebetrieb, die Ruhe oder die Sicherheit stören. In allen anderen Bereichen des Bades, vor allem in den Wasserbecken, sind Ballspiele nicht gestattet.

4. Bei Vereinsveranstaltungen ist der Übungsleiter für die Einhaltung der Vorschriften der Badeordnung verantwortlich.

5. Von den Längsseiten darf nicht in das Wasserbecken gesprungen werden.

6. Alle Anlagen, Einrichtungen und Geräte sind schonend zu behandeln. Verursachte Schäden oder Verunreinigungen verpflichten zum Schadenersatz.

#### V. Vorzeitige Beendigung der Benutzungsberechtigung

Bei sittenwidrigem Verhalten oder bei wiederholter Nichtbeachtung dieser Badeordnung kann der Betroffene vom Aufsichtspersonal aus dem Schwimmbad verwiesen werden. Entrichtete Gebühren werden in diesem Falle nicht erstattet.

#### VI. Haftung

1. Das Benutzen der Einrichtung des Bades geschieht auf eigene Gefahr.

2. Der Markt Teisendorf haftet nur für Schäden, die durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit des Badepersonals entstehen.

3. Haftungsansprüche müssen unverzüglich dem Badepersonal angezeigt und innerhalb einer Ausschlussfrist von acht Tagen bei der Marktgemeindeverwaltung geltend gemacht werden.

#### VII. Aufsicht

Wünsche und Beschwerden nimmt der Bademeister oder in dessen Vertretung das Aufsichtspersonal der DLRG bzw. der Wasserwacht entgegen und schafft nach Möglichkeit Abhilfe. Weitergehende Beschwerden sind schriftlich an den Markt Teisendorf zu richten.

Teisendorf, 07.04.2011

Franz Schießl

Erster Bürgermeister